

Zu St. Peter und Paul mussten alle Zeller Fischer in die Kirche

Wer unentschuldig fern blieb oder gar vorzeitig das Hochamt verließ, wurde vom Pflegegericht gestraft und zahlte zum „Gotteshaus ein Pfund Wax (Wachs)“.

Der Zeller Bürgermeister Elitherius Salzmann kaufte im Jahre 1860 den Zellersee und die Möser, die am Süden (Naturschutzgebiet!) liegen. Seit dieser Zeit ist die Marktgemeinde alleiniger Besitzer des Sees samt den Fischereirechten. Von nun an schrieb die Marktgemeinde Zell die Fischerei offiziell zur Verpachtung aus. Anfangs gab es noch Berufsfischer, die mittlerweile durch Sportfischer abgelöst wurden. Der im Jahre 1954 gegründete Sportfischerverein und die Fischereibewirtschaftung durch die Stadtgemeinde sind heute ein Garant für den erfreulichen Fischbestand.

Wie uns Pachmann in seinem Buch „Aus dem Pinzgau“ erzählt, war der Zellersee in früheren Jahren mit Fischreichtum ungemein gesegnet. Um den See eine ordentliche Bewirtschaftung zuzuführen, hat im Jahre 1644 der Salzburger Erzbischof Paris Graf Lodron (1619-1653) eine umfangreiche Fischordnung erlassen, die jährlich um den Georgitag (23. April) vom hochfürstlichen Fischermeister in Gegenwart des Pflegers oder Gerichtsschreibers am Marktplatz unter der Linde den Fischern verlesen wurde. Dabei wurden die Fischzeuge visitiert (untersucht) und Ordnungswidriges abgestellt. Nach dieser Fischordnung war der See, der in früheren Zeiten durch das Eindringen der Salzach viel größer war, in 9 „Fischen“ oder „Segen“ aufgeteilt, von denen gehörten Anteile Sr. Hochfürstlichen Gnaden bzw. den Urbarleuten, dem Domkapitel und dem Stift Chiemsee. Weiters steht im Absatz 2 dieser Fischordnung: Auf Kosten aller Fischer hat am St. Peter- und Paulstag (29. Juni) oder um diese Zeit herum, wenn der Pfarrer Zeit hat, in der Pfarrkirche zu Zell ein Amte gelesen zu werden. Dieses haben alle Fi-



Zell am See im Jahre 1890.

BILD: BEZIRKSARCHIV PINZGAU/HINTERHOLZER

scher samt Weibern, Fischknechten, auch „Pueben“ (Buben) zu besuchen, demselben von Anfang bis Ende mit ihren „fleißig Gebete byzuwohnen.“ Wer unentschuldig fern bleibt oder das Ende des Amtes nicht abwartet, wird vom Pflegegericht gestraft und zahlt zum „Gotteshaus ein

**AUS DEM
PINZGAUER
BEZIRKSARCHIV**
Horst Scholz



Pfund Wax (Wachs)“. An Sonn- und Feiertagen darf erst nach dem Hochamt gefischt werden.

Das Fischen mit den großen Sögen (Netze) erfolgt von allen neun Berechtigten unter Aufsicht des Fischmeisters. Wer zu diesen Fischen nicht pünktlich erscheint oder zu faul ist, verliert den Anteil am Ergebnis und wird außerdem bestraft. Unter anderem lesen wir noch: An die fürstliche Hofhaltung sind wegen der vielen Festtage große Mengen Fisch erforderlich und die Inhaber der Fischrechte mussten von

der Ausbeute gewisse Deputate gegen einige Vergütung nach Salzburg senden. An die fürstliche Hofhaltung zu Salzburg sind von den 6 1/2 Fischen abzuliefern: 3 Zentner 72 Pfund Hechte und 9800 Krebse. In den 5 erlaubten Einsatzzweihern um Prielau sind von Anfang Herbst bis Mitte Fasten 14-15 Zentner Speisehechte zu halten, auf Befehl des Fischmeisters sind nach Bedarf zu Hofe zu liefern. Was bei Hof nicht benötigt wird, kann am Fischmarkt in Salzburg verkauft werden. Von Galli bis Fasching hatten die Fischer für jedes „Fischen“ 100 Krebse für den Hof in Bereitschaft zu halten. Jede Fischen kann 80 Krebskörbe benützen, die Krebsörter werden auf 9 Berechtigte durch das Los auf 15 Jahre verteilt, Fangzeit von Peter und Paul (29. Juni) bis St. Gallntag (16. Oktober). Den Krebstransport nach Salzburg besorgten die sogenannten „Krebsträgerinnen“ mit Buckelkörben und der Fischtransport erfolgte mit Fuhrwerken, wobei auf der Strecke nach Salzburg „Wasserungen“ eingerichtet waren.

Der See war stets reich an Reinanken, auf einmal konnte man keine mehr erwischen. Die Zeller Bürger wandten sich daher an den Erzbischof Leonhard von Keutschach (1495-1519) und baten ihn, er möge ihnen Fischer vom Chiemsee schicken, die ihnen beim Fischen helfen sollten, sie hätten es offenbar verlernt. Der Erzbischof ließ aber den Zellern alle Netze abnehmen und sie im Pflegegericht Kaprun sieben Jahre lang einsperren. Als er sie wieder herausgab, war der See wieder voll mit Reinanken. Er war eben ausgefischt gewesen.

Im Interesse der Bewirtschaftung wurden für den Zellersee Fischordnungen erlassen, die älteste von 1486 von Erzbischof Johann III., Peckenschlager von Gram (1482 bis 1487), und die umfangreichste am 16. März 1641 von Erzbischof Paris Lodron (1619-53). Erzbischof Siegmund III. Graf Schrattenbach (1753-71) gab am 31. März 1767 eine weitere Fischreordnung heraus, die bis zum Ende des Erzstiftes ihre Geltung hatte.
Petri Heill!